

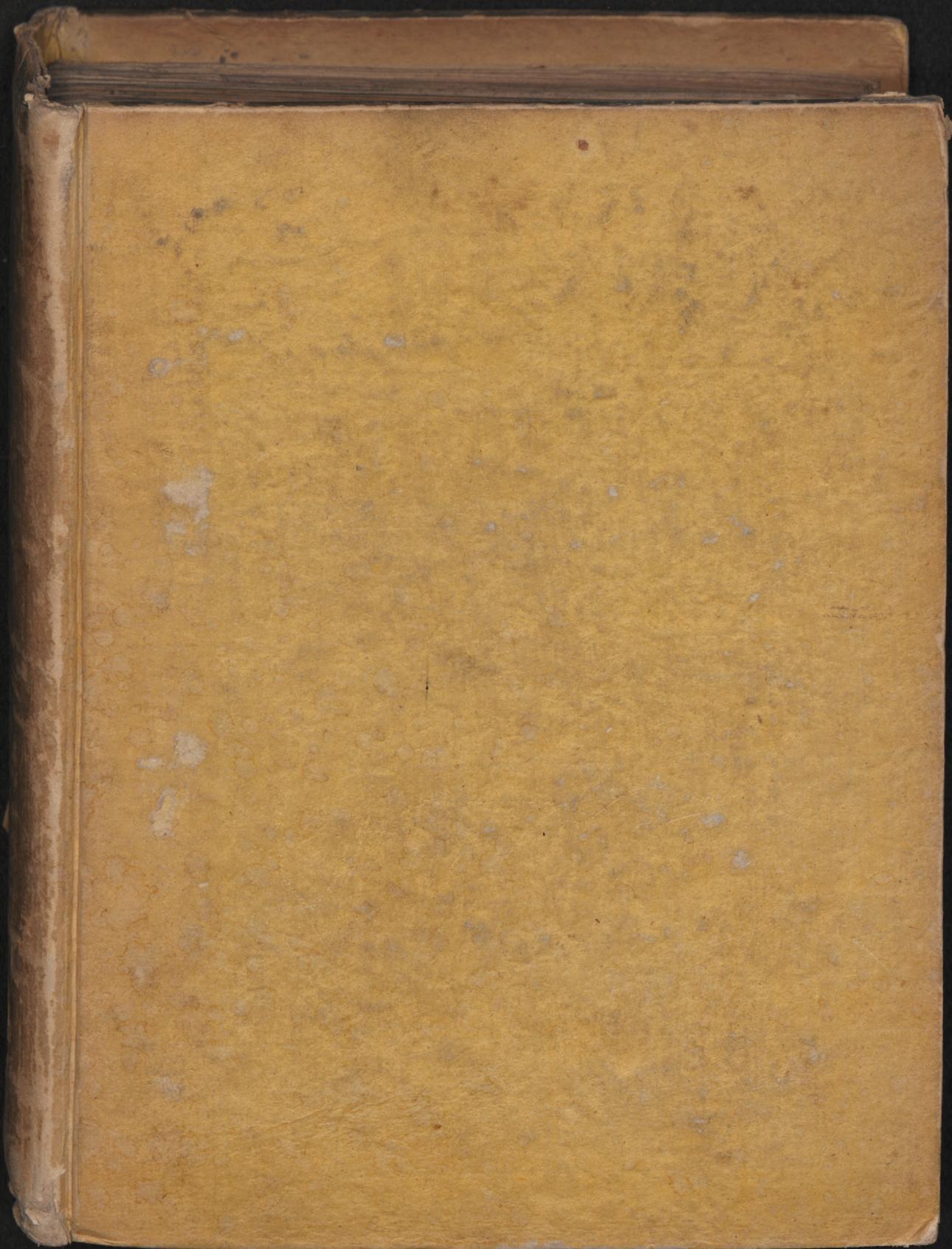
Fürstl. Mecklenb: Anderweite Instruction und Verordnung : Wie von Denen Beampten/ E. E. Ritterschafft/ Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichts-vorwesern wieder die/ deß Zauberlasters und abergäubischen Dinge berüchtigte Persohnen und deren Complices zuverfahren sey ; [Publicatum in ... Güstrow/ den 8. Martii Anno 1683]

Güstrow: Spierling, 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770601987>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

74 63
Fürstl. Mecklenburg:

18

Anderweite

INSTRUCTION

und

Verordnung /

Wie von Denen Beampten / E. E. Ritterschafft / Gerichts-Verwaltern / Bürgermeistern / Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichts-vorwesern wieder die / des Zauberklasters und abergäubischen Dinge berüchtigte Persohnen und deren Complices zuverfahren sey ;



Hustron /

Gedruckt durch Johann Spierling /

Anno 1682.



18

INSTRUMENTION

Universität
Bibliothek
Rostock

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Von Gottes gna-
den Gustaff Adolph/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und
Raseburg / auch Graff zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und
Stargard Herr /

Sie wollen keines weges
in einigen zweiffel ziehen / es werden
Unsere Beampten / wieauch die von
der Ritterschafft / Gerichts - Ver-
waltere / Bürgermeistere / Richtere / und Räte
in denn Städten / Pfandes Einhabere / und son-
sten alle die jenige / so in Unserm Herzogthumb /
und Landen / einige Jurisdiction und Gerichte zu-
verwalten haben / annoch in frischen andenden füh-
ren / was Wir den 16. Decembr. deß abgewiche-
nen 1682. und dann den 1. Febr. deß noch lauffen-
den 1683. Jahres / mittelst publicirung gewisser /

X

192

insonderheit dahin ziehlender Verordnung / gnädigst
befohlen / welchermaßen nemlich / dieselbe / mit
denen der Zauberer halber gefänglich eingezogenen
Personen / sonderlich / mittelst adhibirter tortur,
wegen Ihrer Complicum, vorzunehmender be-
fragung / mit schuldiger Behutsamkeit zuver-
fahren / solches bey vorgekommenen der-
gleichen casibus, sorgfältig beobachtet / darnach in
deren vorgehabten Examinibus sich gerichtet / auch
mit aller gewissenheit / was zuentdeckung der Zau-
berischen Complicum dienlich gewesen / vorgenom-
men haben ; Weil Wir aber annoch die fürsicht-
liche besorge tragen / daß durch den leider! alzu sehr
eingerissenen Mißbrauch / bey den Gerichten
in Unseren Landen ohne reiflicher und genugs-
amer überlegung des dreyen nothwendig ob-
servirenden unterschiedes / Ob Inquisitus oder In-
quisita Ihre Bissenschafft aus der suggestion des Sa-
tans / welches als Gottlos und verwerfflich / gänz-
lich abgeschafft ist und bleibt / oder auch aus natürli-
chen Sinnlichen und begreiflichen Ursachen haben /
auff die bloße Denunciations Sagarum, besondere
reflexion genommen / und deroselben ohne unterschied
gethanen Confessionibus, mit benennung ver-
schiedener Complicum / einiger Glaube beygelegt
werden wolle / als ob daraus / wieder die beklagte
und bekandte Personen / gewisse Judicia ad In-
quirendum formiret werden könten / welches den-
so fern die denunciatio von den Inquisitis ex sug-
gestionem Satanae gehöret und angenommen wird /
nicht anders ist / als ob man magiam per magiam
erforschen / und von den Teufel selbst ein Zeugnis

der

der Wahrheit suchen wolte / welches nicht allein ab-
scheulich / sondern auch unschuldige Persohnen da-
durch in gefahr dero Ehr und Reumuth / ja Leibes
und Lebens / leichtlich gerahen möchten. So
wollen Wir und gebieten nochmahls ernstlich / auch
ben hoher Willführlicher / und nach befindung Leibes
Straffe / das hinfüro in denen / in Unseren Herrzog-
thumb und Landen / gebeseten und hergebracht
peinlich Gerichten / ben angestellten scharffen verhör /
der / wegen Zauberens inhaftirten / und der Tortur
untergebenen delinquenten, so wenig / von den
zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern
und Besessern gefraget werden solle / Ob Reus oder
Rea, auff dem Blocks-Berge gewesen / da-
selbst gegessen / Getruncken / Getanget / oder
anderes Teufelisches Säckelwerk getrieben /
und diese oder jene Persohnen mit gesehen / und er-
fandt habe / noch auch / so die Gepeinigten von selbst
obiges alles erzehlen und für die Wahrheit berichten
wolten / deroselbigen bekennnisse einigen Glauben
benlegen / noch zu Protocoll bringen / und der be-
flagten Thaten verzeichnen lassen sollen / zumahlen
alle dergleichen denunciationses ex fonte ma-
lo verflissen / also billig zu abominiren, und zu
keinem grunde rechtswaffener beweisung zule-
gen seyn. Damit aber gleichwol die et-
wa sich befindende Complices nicht frey auß-
gehen / und dero unthaten und Bosheiten nicht ver-
borgten bleiben / und ungestraffet also hingehen mö-
gen / So haben Wir / auß Fürst gnädigster Sorg-
falt und abwendung der hierdurch sonst entstehen-
der Seelen gefahr und abscheulichen Sünden rüffern

und vermeidung / bedacht sein wollen / wie so
woll / alle und jede Unsere Unterthanen / denen
die Gerichts-Gewalt anvertrauet / und rechts wegen
zustehet / bey dergleichen vorkommenden fällen sich
in genere, als auch in specie, wann zur Tortur
müße geschritten werden / mit dem Examine zu-
verhalten / insonderheit aber / wann Reus oder Rea
zu dero eigenen bekendniß gebracht worden / wie in
die complices zu inquiriren, und wie durch er-
forschung gewisser umstände / ohne einiges rück-
sehen oder gedencken auß der Sagarum denuncia-
tion, vielmehr mittelst Sinlicher und begreifflicher
beweifung solche Complices zu entdecken und nach-
mahls zu convinciren seyn; Zu solchen absehen und
Grundzweck haben Wir die zu dem Ende ver-
fassete Fragestücke begreifen / zu männiglichem notitz
und nachricht hierbey fügen / aberücken und publici-
ren lassen / damit sich keiner der unwissenheit hal-
ber zuentschuldigen / vielmehr darnach gehorsamlich
zu achten und für Schaden und Unserer Ungnade
sich zu hüten habe; Publicatum in Unserer Residentz
Güstrow / den 8. Martij. Anno 1687.

Fragestücke

Fragestücke

Deren Unsere Beambte / die von der
Ritterschafft / Gerichts. Verwaltere Bürgerm.
Nichtere und Rähte / und ins gemein alle an-
dere Gerichts. habere / bey vorzunehmender
Special Inquisition, in vorkommenden Zau-
ber. und abergläubischen Sachen
sich zugebrauchen haben;

1. Wie Inquisit mit Tauff. und Zunahmen heisse?
2. Wie alt er oder sie sey / und an was Obre ge-
bohren?
3. Wie sein / oder ihr Vater und Mutter ge-
heissen / woher dieselbe sich Heußlich auffgehal-
ten / gestorben und begraben seyn?
4. Ob Inquisit durch die heilige Tauffe / der
Christlichen Kirchen einverleibet / und an was
Orth solches geschehen?
5. Ob er oder sie wol wissen / daß der Teuffling
in der heiligen Tauffe ablage dem Teuffel /
allen seinen Wercken / und allen seinem An-
hange?
6. Wo er oder sie / meherentheils der Zeit und
bey was für Leuten sich auffgehalten / und was
für Handtirung er oder sie gebrauchet habe?
7. Warum Inquisit anhero geholet / und für Ge-
richt gestellet?
8. Ob er oder sie / mit jemand in Feindschafft ge-
lebet / oder noch Lebe?

9. Ob

9. Ob Inquisite/nicht dießem oder jenem gedreuet und gefluchet habe?
10. Auß was Ursachen solches geschehen?
11. Ob Inquisite nicht Segnen und Bitten könne?
12. Ob Inquisite, des Warsagens / Christallen sehens / und Stiebelauffes sich gebrauch?
13. Ob er oder sie / nicht wissen / das andere damit umbgegangen / wer solche seyn / und wie sie heißen?
14. Ob Inquisite, an Menschen und Viehe aberglaubische Curen verrichtet?
15. Wor / und womit solches geschehen und bey wem solche Curen gebrauchet seyn?
16. Was für Worte / er oder sie darbey gebrauchet / und was darauff erfolget?
17. Ob Inquisite wisse / was Spiritus familiaris sey?
18. Ob Inquisite solchen erkauffet / wann ehr und von Beme?
19. Worumb und aus was Ursachen er solchen ge-
kauffet habe?
20. Ob Er solchen noch habe / oder an jemand anders vereüßert / und wer derselbe sey?
21. Ob nicht er oder sie / selbst bekennen müssen / daß er oder sie der Zauberen halber / von andern langezeit verdecktig gehalten worden?
22. Woher solches gerücht entstanden sey?
23. Ob nicht Inquisite von jemand wegen Hexerey / Zauberen / und aberglaubischen Sachen / sey anrüchtig gemacht / und gescholten worden?
24. Ob Inquisite sich dessen verandwortet und Klage geführet?

25. Wer

25. Wo und an welchen Orthe solches geschehen
sey?

Hiebey ist dem Inquisiten mit Richterlichen
ernst zu sprechen / Inquisit solle Gott die
Ehre geben / seine Sünde bekennen / und frey
heraus sagen /

26. Ob er / oder Sie / sich von Gott nicht abge-
wendet / durch den Bösen-Feind sich ver-
führen lassen / und Gott gar verleuchnet?

27. Wann ehr / und wen solches geschehen?

28. Wer inquisiten darzu verführet / und zu solchen
abfall verleitet habe?

29. Was bey solchem abfall und verleuchnung
Gottes für Worte gebrauchet / und durch
was mittel solches geschehen?

30. Was für nutzen und vorthail Inquisit dadurch
erlanget / und was der Böse-Feind Ihm oder
Ihr versprochen habe?

31. Ob er oder sie mit dem Bösenfeind Unmensch-
liche unzücht getrieben / und mit ihm sich ver-
mischet habe?

32. Ob nicht Inquisit / Menschen / oder Viehe scha-
den zugefüget / wie oft und wan solches ge-
schehen?

33. Ob nicht Er oder sie jemand gedreuet / und dar-
auff bald etwas böses / und Unglück erfolget sey?

34. Ob nicht er oder sie jemand Giftige güsse ge-
gossen / und dadurch Krankheit / Lämms und
Todt / bey einen und andern verursacht habe?

35. Wer solches sey / wan es geschehen / an welchem
Orth und aus was Ursachen?

36 Ob er / oder sie die und die so der Hexeren und
aberglaubischen Wesens halber berüchtiget/
verdampft und Verbrand seyn / gekennet und
mit ihnen umgangen?

37. Ob nicht inquisite müsse bekennen / daß er oder
sie durch solchen abfall den Lauffbund ver-
lassen / Gott verleugnet / und dem Teuffel
angehangen?

Wann nun Inquisitus oder Inquisita gut willig
nicht bekennen wollen / dieselbe jedoch / der Zau-
berer / durch unverwerfliche Zeugen in soweit über-
wunden / daß / auff erkennung der Rechtsgelarten /
zur Peinlichen frage könne geschritten werden So
werden Unsere Beampfte und andere Ge-
richts haltere / solcher Discrecion sich zugebrauchen
wissen / daß den inquisitis nicht überflüßige / und
zur Sachen nicht dienende Fragfüel vorgehalten
werden / sondern die Fragen nur auff das Hau-
werck / und die darauß herrührende umstende Rich-
ten / und ad præsens factum und Crimen ap-
pliciren.

1. Ob Inquisite nicht Zaubern könne?
2. Von wem er oder sie solches gelernet?
3. Wie es damit zugegangen?
Vorber in alle umstende muß inquiriret
werden.
4. Ob Inquisite jemand an seinem Leibe / Gütern oder
Vieh / Schaden gethan / wan solches geschehen?
5. Wie solche Leute heißen denen solcher Schade ge-
schehen?

6. Wo:

6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?

7. Ob Inquisite andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret / wann ehr solches geschehen und wie solche Leute heissen / und wie es damit zugangen / und was darauff erfolget?

Wobey in alle umstände weiter mus inquiriret werden.

Solte nun Inquisite sagen / sie were hier oder dar auff dem Blocks-Berge gewesen / gefanget / und andere Teuffelsche gankelspiel betrieben / diese oder jene Personn dajelbst gesehen / so werden die Gerichts verwalttere / zwar hieraus kein indicium wieder die beklagte Personnen anzuziehen haben / weil solche denunciations & Confessiones Sagarum ohne grund / ab ipso Diabolo & ejus mancipiis herrührend / und also ganz verwerflich / jedoch werden sie von selbst anlaß nehmen / weiter nach zusagen / dabey aber ernstlich zuermahnen nicht unterlassen / auff keine Unschuldige Leute zubekennen.

8. Ob nicht Inquisite mit ein oder andern Personnen umgangen / welche der Hexerey berüchtiget / und durch was gelegenheit sie mit ein ander bekandt worden?

9. Ob nicht die jenige Personen / damit er oder sie umgangen / auch gewußt / das er oder sie der Zauberen verdachtig gewesen sey?

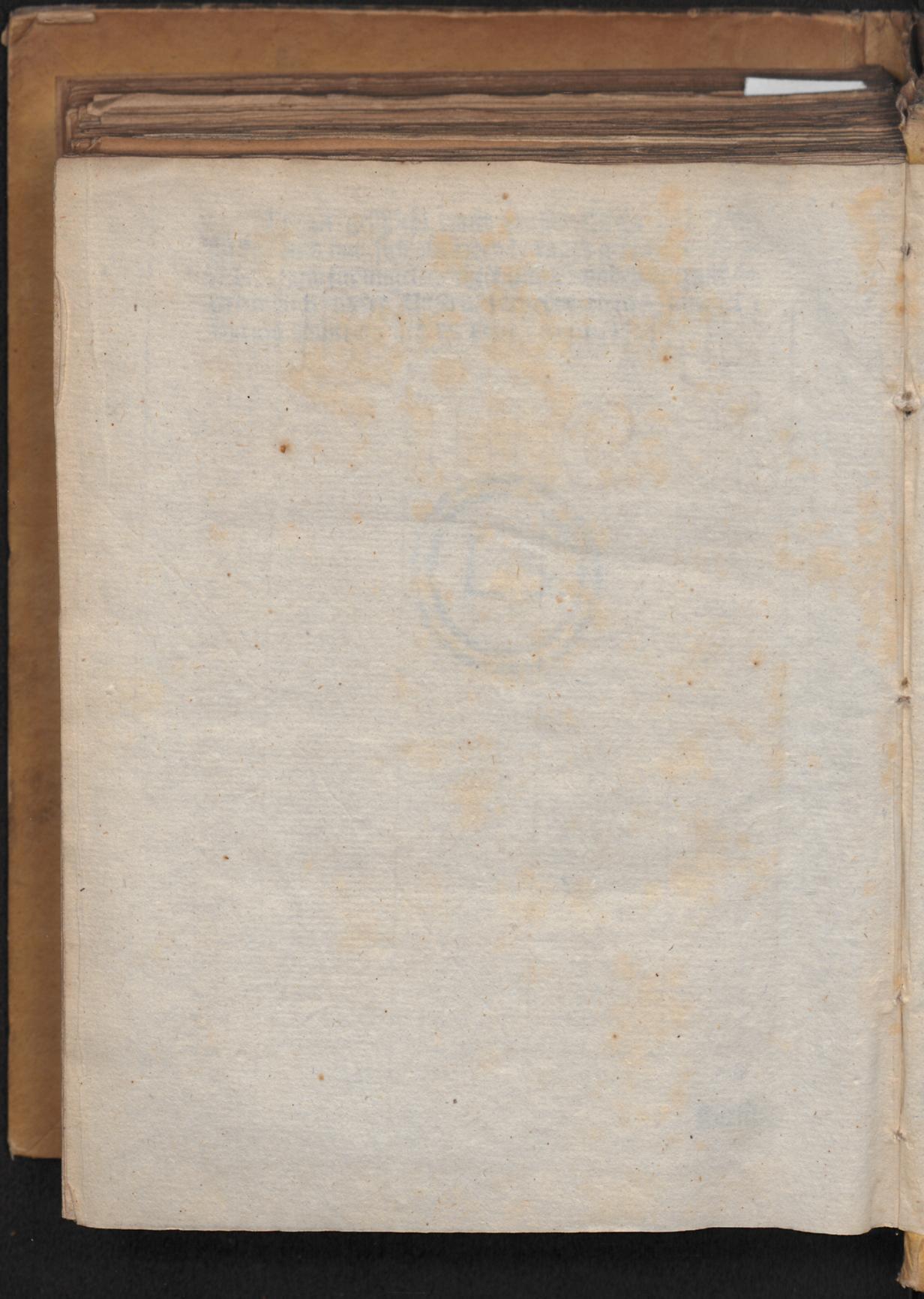
10. Ob Inquisite allemahl / wann sie bey ein ander gewesen / allein unter sich unterredung gepflogen / oder ob jemand mehr dabey gewesen?

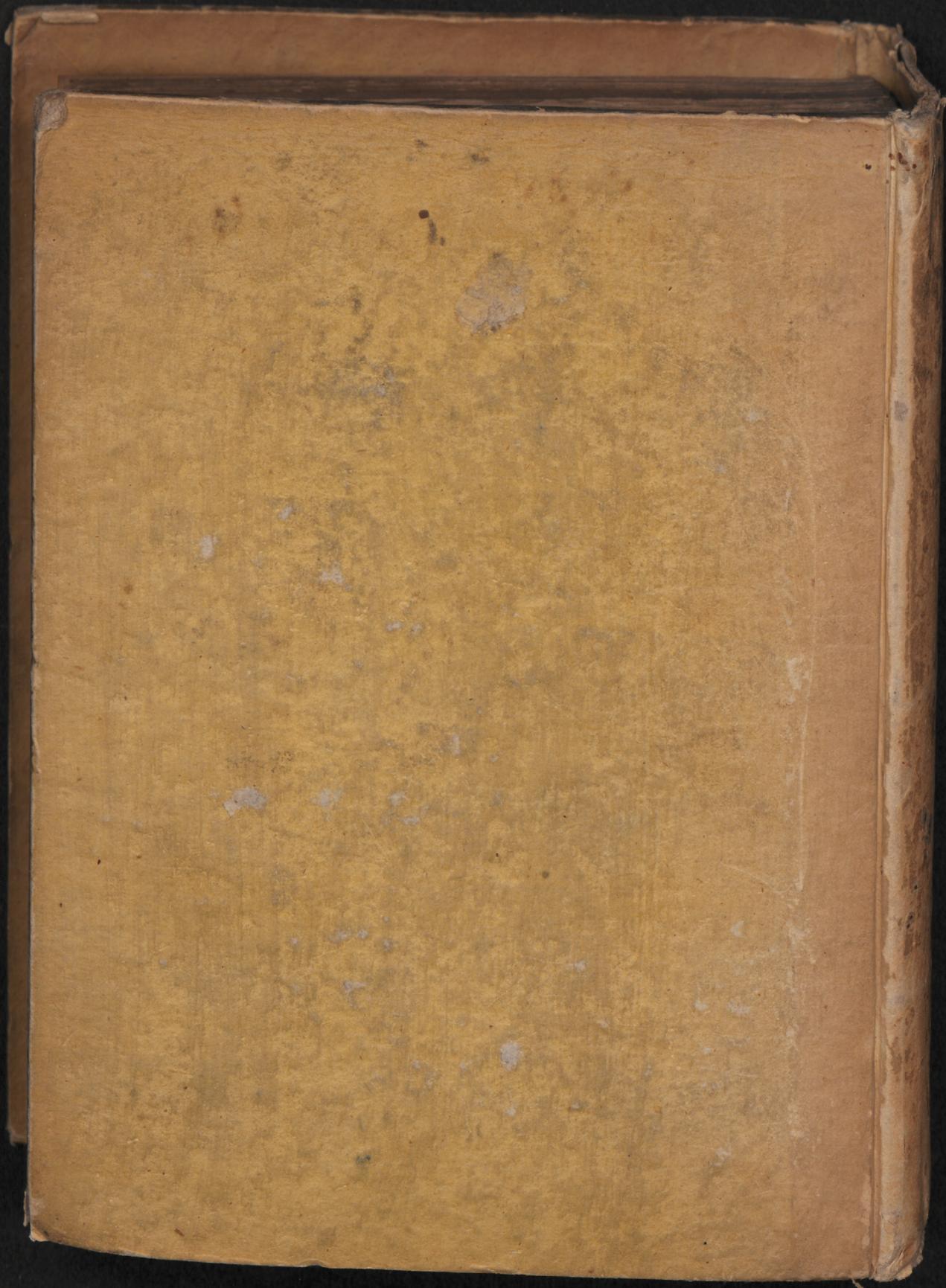
ii. Was

11. Was für Rede sie dann mit ein ander geführet haben?
12. Ob Inquisite mit warheit sagen könne / daß diese oder jene Person Zaubern könne / und aus was Ursachen / und warscheinlichen anmerkungen Inquisite solches zubeweisen sich unterstehe?
13. Was dann diese oder jene Person eigentlich gethan / darauß man schliessen könne / das sie Zaubern könne?
14. Ob Inquisite mehr Leute kenne / welche sagen / daß diese oder jene Person mit Zauberey und abergelaubischen sachen umb gehe?
15. Woher solche Leute es wissen können / und was sie gesaget / daraus dieses zu schliessen sey?
16. Ob Inquisite selbst von andern gehört oder etwas gesehen / daß diese oder jene Person gethan / oder bey Viehe oder Menschen zu wercke gerichtet / das Zauberey auff sich habe?
17. Was den eigentlich dieses oder jenes was er gesehen / oder gemercket / gewesen sey?

Endlich wann bey der Scharffen verhöre mehr umstende sich hervor thun / so werden die Richtere und Beyfizer nach anleitung derselben / und befindlichen facti qualitate, mehr dienliche fragen / so die Complices zu erkündigen / auch zur befragung des beweises nötig / formiren / welches dero wissenschaft und gewissen Wir vertrauen und Heimstellen.







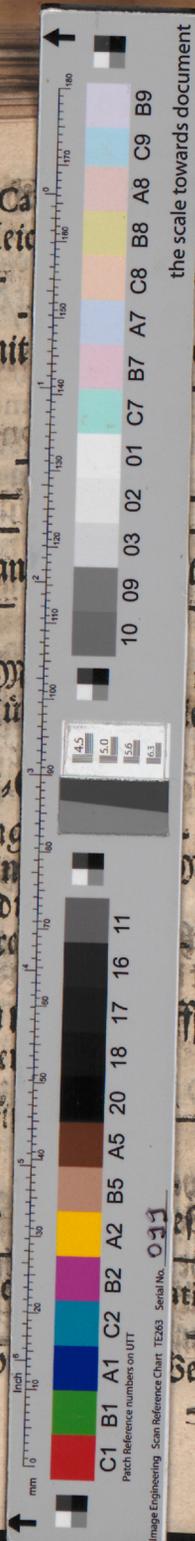
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische insgesamt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Wismarschen zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck u

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Crone und d
 Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und dre

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als



Conen
 und
 13 3/4 fl.
 te im
 13 fl.
 umb noch
 9 fl.
 Marck
 3 fl. 2 pf.
 3 fl.
 Schrift:
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 6 pf.
 6 pf.
 6 pf.
 Das